

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0112021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist eine auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 14. April 2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 20. April 2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Video, das über den [...] -Kanal der Splitterpartei [...] mit aktuell gerade einmal 685 Abonnenten bereits am 6. Mai 2019 veröffentlicht wurde. Dieses Video ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar

[...]

Die gegen das Video vorgebrachte Beanstandung lautet wie folgt: "Rechtsorientierte Partei, welche Holocaustleugnung unterstützt."

Das Video stellt einen Wahlwerbespot für die Europawahl 2019 dar. Es beginnt mit dem Text: „Am 26. Mai ist Europawahl. Und Du kannst mithelfen, Geschichte zu schreiben.“

Sodann wird die Spitzenkandidatin der Partei vorgestellt. Es handelt sich dabei um die 90-jährige Frau U.H., die seit 2018 politische Gefangene sei.

In den Folgesequenzen äußern sich 3 jüngere Männer dazu, dass jeder von den 15 Kandidaten der Partei bereits Erfahrung mit der politischen Justiz gemacht habe. Diese stünden für –zigtausende politische Strafverfahren pro Jahr und stellvertretend für alle Deutschen, die aufgrund ihrer Meinung von den Herrschenden schikaniert, verfolgt und eingeschüchtert werden.

Besonderes Anliegen ist, dass nur 0,6 % der Stimmen genügten, um Frau H. in das Europaparlament wählen zu lassen. Dort erhalte sie Immunität und sei berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen.

Am Ende wird noch ein kurzer Interviewausschnitt mit Frau H. gezeigt. In diesen äußerte sich dazu, dass es immer darauf ankomme, welchen Preis man (wohl: für seine Meinung) zu zahlen bereit sei. Zur Frage des Holocausts äußert sie sich nicht.

Für einen verständigen, sonst eher überdurchschnittlich informierten Betrachter ist erkennbar, dass in dem Video mit „Meinungsäußerung“ hier das Leugnendes Holocausts gemeint ist, denn dazu muss man U.H. kennen. Damit wird auch klar, was beispielsweise mit dem (bei topischer Betrachtung überraschenden) im Video geäußerten Satz „Meinungsfreiheit ist das zentrale Thema der Partei [...]“ tatsächlich gemeint ist. Dass es tatsächlich um Leugnung des Holocaust geht, wird auch an dem Wahlplakat, das am Ende des Videos eingeblendet wird, deutlich. Dort ist unter anderem ein Straßenverkehrsverbotszeichen abgebildet, bei dem mit einem roten Balken „§ 130 StGB“ durchgestrichen ist. Da Frau H. als einschlägig vorbestrafte Intensivtäterin mit der Holocaustleugnung in Verbindung gebracht wird, könnte mit der Aufforderung U.H. in das EU-Parlament zu wählen, damit sie dieses als Plattform für die Holocaustleugnung nutzt, ein Bewerben der Holocaustleugnung selbst erkannt werden. Diese Auslegung ist jedoch nicht zwingend und drängt sich einem verständigen, durchschnittlich informierten Betrachter nicht unabweislich auf. Das gilt unabhängig von der Frage, ob Mitglieder des EU-Parlaments derartige Straftaten nach dem deutschen StGB überhaupt begehen „dürfen“.

II. Begründung

Vorangestellt werden soll, dass die Kritik „Rechtsgerichtete Partei“ für sich genommen aussagelos ist. Relevant ist allein der Teil, wonach Holocaustleugnung durch diese unterstützt werde. Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Äußerungen im Video erfüllen keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbestände. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. § 130 Abs. 3 StGB, Leugnen des Holocaust:

Die Partei [...] sieht die Verurteilungen von Frau U.H. wegen Holocaustleugnung als Unrecht an. Dadurch, dass man sie aus der JVA gleichsam herauswählen lassen will, wird jedenfalls, aber auch allenfalls indirekt der Holocaust geleugnet, denn vordergründig geht es um die Meinungsfreiheit. Es

ist aber das Recht jeder Partei, Kritik an § 130 StGB –den es so nirgendwo sonst gibt, der hierzulande aber verfassungsgerichtlich abgesegnet wurde (für § 130 Abs. 4 StGB vgl. Az. 1 BvR 2150/08, aber auch 1 BvR 2083/15 gegen eine zu weitgehende Verurteilung wegen § 130 Abs. 3 StGB) –zu üben. Ein Zueigenmachen der von U.H. permanent verbreiteten Holocaustleugnung ist darin aber nicht enthalten, schon gar nicht „in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“: Nach der Rspr. des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2083/15) kommt es auf diese Eignung auch an, sie ist gesondert festzustellen und liegt nicht in der Äußerung selbst. Eine solche Eignung lässt sich nicht begründen bei einer Handlung, die einerseits mehrere Jahre zurückliegt, zumal es sich um Wahlwerbung handelt und nicht um einen allgemeinen Beitrag.

Vor diesem Hintergrund scheitert auch eine Strafbarkeit gem. § 130 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 und Abs. 2 Nr. 2 StGB, Bewerben der Holocaustleugnung. Da U.H. synonym für aktuelle Holocaustleugnung steht, wird mit der Aufforderung, U.H. in das EU-Parlament zu wählen, damit sie (wieder) den Holocaust leugnen kann, letztendlich die Holocaustleugnung selbst beworben. Allerdings ist auch das wieder um die Ecke gedacht und drängt sich einem verständigen, durchschnittlich informierten Betrachter nicht unabweislich auf.

2. § 140 Nr. 2 StGB i.V.m. § 126 Abs. 2 Nr. 2 StGB und § 6 Abs. 1 VStGB, Billigen eines Völkermordes:

Hier ist § 130 Abs. 3 StGB die speziellere Norm –§ 130 Abs.3 StGB umfasst zusätzlich das Tatbestandsmerkmal „unter der Herrschaft des Nationalsozialismus“ –und geht dem § 140 StGB vor. Im Übrigen würde das zu § 130 Abs. 3 StGB Gesagte entsprechend gelten.

3. § 166 Abs.1 bzw. 2 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen):

ist zwar vom thematischen Zusammenhang her inkludiert. Holocaustleugnung ist ohne Beschimpfung von Bekenntnissen beziehungsweise Religionsgesellschaften schwer denkbar. Das ist aber hier nur ein gedanklicher Zusammenhang. In dem zu prüfenden Video wird tatsächlich diesbezüglich nichts gesagt.

4. §§ 185, 186 und 187 StGB hinsichtlich des Äußerungskomplexes „Politische Gefangene in der JVA Bielefeld“ / „Politische Justiz“ / „(...) zigtausende politische Strafverfahren pro Jahr“ / „(...) für alle Deutschen, die aufgrund ihrer Meinung verfolgt, schikaniert und eingeschüchtert werden“:

Das sind im politischen Meinungskampf respektive im allgemeinen Diskurs zur Willensbildung zulässige Meinungsäußerungen. In dem zu prüfenden Video wird zwischen den Zeilen Holocaustleugnung zwar erkennbar gutgeheißen, aber an sich aber nicht thematisiert.

Die weiteren der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände sind ebenfalls nicht einschlägig.

FSM